

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 30. Mai 2024

Dossier Nr. 10107, Podcast «Zivadiliring» vom 16. April 2024 – «Fragen über Fragen»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 5. Mai 2024, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«In der obgenannten Podcast-Folge ist die nachfolgend im Wortlaut zitierte Konversation enthalten.

Moderatorin 1/2: "Also schlafsch du im Flugzüüg au nöd?"

Moderatorin 3: "Hey ich han imfall so en Schal wo ich mir denn um de ganz ume Chopf wickle. Und warschinli machts das nöd besser. Mini bescht Fründin und ich händ ebe... mir dünd immer schlafendi Mensche fotografiere und eus schicke us Flugzüüg... und das isch eifach..."

Moderatorin 1/2: "Mh-hm."

Moderatorin 3: "Ja gäll, das macht mr nöd - mr machts nöd. Aber ihr müssted mal gseh - das sind die beschte Bilder i eusem ganze Chat..."

Moderatorin 1/2: "Ja, das glaub ich."

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) haben alle Sendungen eines Radio- oder Fernsehprogramms die Grundrechte zu beachten.

Darunter dürfen auch auf srf.ch publizierte Podcasts fallen.

Der Anspruch auf Schutz der Privatsphäre (Art. 13 Bundesverfassung [BV; SR 101]) ist verfassungsrechtlich als Grundrecht verbrieft. Aus ihm fliesst, dass jede Person grundsätzlich darüber entscheiden können soll, ob und in welcher Form ihr oder sein Bild aufgenommen und veröffentlicht werden darf (vgl. hierzu umfassend: https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/internet_technologie/umgang-fotos.html).

Nachdem Moderatorin 3 im Rahmen der Sendung ausführt, schlafende Personen zu fotografieren und deren Aufnahmen zur blossen Erheiterung mit anderen Personen zu teilen, mangelt es offenkundig an der erforderlichen Einwilligung. Ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse ist alsdann nicht ersichtlich. Dabei spielt es keine Rolle, dass Moderatorin 3 diese Aufnahmen privat getätigt hat, zumal es gerade Zweck von Art. 4 Abs. 1 RTVG ist, dass die Grundrechte auch im Verhältnis unter Privaten zu beachten sind (vgl. BBl 2003 1668).

Unbesehen einer allfälligen Grundrechtsrelevanz und einer fehlenden Qualität als Rügegrund ist die getätigte Aussage auch schlicht höchst unangemessen. Das scheint die Moderatorin 3 auf Reaktion ihrer Kolleginnen zwar selbst anzuerkennen, rechtfertigt sich aber gleich mit der wohl eher fraglichen humoristischen "Qualität" ihrer Aufnahmen, was die Sache nur noch verschlimmert.

Die Sendung wurde am 16. April 2024, 00.10 Uhr auf srf.ch veröffentlicht. Mit Eingabe der vorliegenden Beanstandung am 5. Mai 2024 ist die Frist von 20 Tagen nach Art. 92 Abs. 2 RTVG gewahrt.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der Beanstander kritisiert Co-Host Maja Zivadinovic, die im Rahmen der Sendung ausführt, schlafende Personen zu fotografieren und deren Aufnahmen zur blossen Erheiterung mit anderen Personen zu teilen. Gemäss Anspruch auf Schutz der Privatsphäre (Art. 13 Bundesverfassung [BV; SR 101]) muss verfassungsrechtlich jede Person grundsätzlich darüber entscheiden können, ob und in welcher Form ihr oder sein Bild aufgenommen und veröffentlicht werden darf. Ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse ist alsdann nicht ersichtlich, da Maja Zivadinovic privat unterwegs war. Dabei spielt es keine Rolle, dass Maja Zivadinovic diese Aufnahmen privat getätigt hat, zumal es gerade Zweck von Art. 4 Abs. 1 RTVG ist, dass die Grundrechte auch im Verhältnis unter Privaten zu beachten sind (vgl. BBl 2003 1668).

Die «Zivadiliring»-Podcasterinnen Maja Zivadinovic, Yvonne Eisenring und Gülsha Adilji können die vom Beanstander geäusserte Kritik nachvollziehen.

Herr X hat natürlich recht, dass das Fotografieren von schlafenden Personen ohne ihr Einverständnis eine Persönlichkeitsverletzung darstellen kann. Bei der programmrechtlichen Beurteilung ist jedoch das Sendungsformat zu beachten. Beim Podcast «Zivadiliring» handelt es sich nicht um eine redaktionell aufbereitete Sendung, sondern um eine Gesprächssendung, in der Freiheit und Spontanität gewährleistet bleiben müssen. Die drei Hosts berichten im Podcast von ihrem Alltag, besprechen die grossen Fragen des Lebens und teilen ihre verrücktesten Erlebnisse. Sie reden über alles, was sie beschäftigt „und zwar so, als würde niemand zuhören“.¹ Dabei machen die Hosts gegenüber den Hörer:innen auch Zugeständnisse, die zeigen, dass die drei Frauen nicht unfehlbar sind.

In diesem Fall hat Maja Zivadinovic erzählt, dass sie und ihre beste Freundin sich einen Spass daraus machten, schlafende Menschen in Flugzeugen zu fotografieren und einander zu schicken. Was im Podcast den Anschein machen konnte, dass sie das ständig machen, will Maja Zivadinovic aber unbedingt justieren: In Wahrheit ist das zwei Mal vorgekommen. In beiden Fällen waren die schlafenden Passagiere so verhüllt, dass man nichts von ihren Gesichtern/Köpfen sah. Natürlich ist das dennoch nicht unproblematisch. Umso mehr hilft Xs Kritik, künftig noch mehr Sensibilität zu schaffen.

Den Podcast-Macherinnen ist es trotzdem wichtig, auch in Zukunft Schwächen und Fehler einzugestehen und sich ganz bewusst auch nicht nur von ihrer besten Seite zu zeigen. Maja Zivadinovic, Yvonne Eisenring und Gülsha Adilji sind sich sicher, dass ihr Podcast nämlich genau davon lebt: Von Authentizität, Zugeständnissen und der Enttabuisierung des eigenen Fehlverhaltens.

Das Trio bedankt sich bei Herrn X für das kritische Ohr und hofft, dass Herr X trotz der kleinen Entgleisung ein treuer Hörer bleibt.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angehört und hält abschliessend fest:

Die beanstandete Sequenz betrifft einen kurzen Passus des rund 40minütigen Podcasts. Insofern richtet sich die Kritik nicht gegen die Gesamtheit der Sendung oder das Sendeformat. Kritisiert wird einzig die Erzählung von Maja Zivadinovic, wonach sie und ihre beste Freundin sich einen Spass daraus machten, schlafende Menschen in Flugzeugen zu fotografieren und die Bilder einander zu schicken.

Der Sachverhalt ist unbestritten. Ebenso die rechtliche Beurteilung, wonach das Fotografieren schlafender Personen und die Weiterleitung der entsprechenden Bilder ohne das Einverständnis der fotografierten Personen eine Persönlichkeitsverletzung darstellt. Die Redaktion hält denn auch fest, dass die Podcasterinnen Maja Zivadinovic, Yvonne Eisenring und Gülsha Adilji die vom Beanstander geäusserte Kritik nachvollziehen können.

¹ <https://www.srgd.ch/de/aktuelles/news/2021/09/10/das-leben-aus-frauenperspektive-der-neue-srf-podcast-zivadiliring/>.

Klar unzulässig wäre es nach Beurteilung der Ombudsstelle, wenn in einer Fernsehsendung Bilder von schlafenden Flugpassagieren ohne deren Zustimmung gezeigt würden, zumindest wenn diese erkennbar wären. Ebenso würde es gegen gesetzliche Vorgaben verstossen, wenn in der Sendung zu einem solchen Verhalten aufgerufen würde. Allein im Umstand, dass in einem Podcast in plauderhaftem Ton von Gesprächsteilnehmenden von eigenen Verhaltensweisen berichtet wird, die als zivil- oder strafrechtlich verboten bzw. fragwürdig zu taxieren sind, liegt jedoch nach Ansicht der Ombudsstelle keine Verletzung von Grundrechten, der Menschenwürde oder des Sachgerechtigkeitsgebots im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und 2 des Radio- und Fernsehgesetzes vor. Gerade in Diskussionssendungen oder lockeren Gesprächsrunden kommt es immer wieder vor, dass von Teilnehmenden von eigenen strafbaren oder unbotmässigen Handlungen berichtet wird, sei von Verstössen gegen das Strassenverkehrsrecht, dem Konsum von Drogen oder fragwürdigen Verhaltensweisen irgendwelcher Art, die in Grundrechte von Drittpersonen eingreifen. Solche Berichte aus der Lebensrealität namentlich auch junger Menschen müssen in Radio und Fernsehen zulässig sein. Dass sich dadurch einzelne Gesprächsteilnehmer einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung aussetzen, haben diese selbst zu verantworten. **Die Ombudsstelle stellt deshalb keinen Verstoss gegen Art. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes fest.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz